

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	41. FA FB / 17.06.2025 / 11:15 – 12:15 Uhr
TOP:	07 – Indossierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben
Thema:	Entwurf einer Indossierungsempfehlung von EFRAG
Unterlage:	41_07_FA-FB_IFRS19_DEA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
41_07	41_07_FA-FB_IFRS19_DEA_CN	Cover Note
41_07a	41_07a_FA-FB_IFRS19_DEA_EFRAG	Entwurf einer Indossierungsempfehlung von EFRAG – https://www.efrag.org
41_07b	41_07b_FA-FB_IFRS19_DEA_Form	Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme zur Indossierungsempfehlung zu IFRS 19 – https://www.efrag.org

Stand der Informationen: 03.06.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Am 21. Mai 2025 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (*Draft Endorsement Advice*; DEA) zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. Unterlage **41_07a**). Darin kommt EFRAG zu dem vorläufigen Ergebnis, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.
- 3 Rückmeldungen zum DEA sind **bis zum 3. September 2025** erbeten.
- 4 Der FA FB soll über die Inhalte der Indossierungsempfehlung von EFRAG informiert werden und wird um Beurteilung der Indossierungsempfehlung gebeten.
- 5 Ziel der Sitzung ist die Erarbeitung einer Stellungnahme (vgl. Unterlage **41_07b**).

3 Zielsetzung und Indossierungsprozess

- 6 Entsprechend der IAS-Verordnung (Verordnung (EU) 1606/2002) sind die vom IASB veröffentlichten IFRS für deren Anwendung in der EU in europäisches Recht zu übernehmen (Indossierung). Hierzu erarbeitet EFRAG in Zusammenarbeit mit Interessenvertretern eine Empfehlung und prüft, ob die fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung für eine Indossierung erfüllt sind und ob die Implementierung eines Standards oder einer Änderung für das europäische Gemeinwohl zuträglich sind (*conduciveness for the European public good*).
- 7 Sofern die *Standards Advice Review Group* EFRAGs Indossierungsempfehlung befürwortet, erstellt die Kommission einen Verordnungsentwurf zur Übernahme. Hierüber hat dann das *Accounting Regulatory Committee* (ARC) abzustimmen. Nach einem positiven Votum haben das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union drei Monate Zeit, um ihr Veto gegen den Verordnungsentwurf der Kommission einzulegen. Erfolgt kein Einspruch oder ist diese Frist verstrichen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission verabschiedet und der Standard im Amtsblatt mit dem in der Verordnung genannten Anwendungsdatum veröffentlicht.

4 Stand des Projekts

- 8 Der IASB hat am 9. Mai 2024 IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* veröffentlicht.
- 9 Daraufhin hat die Europäische Kommission EFRAG mit [Schreiben von 17. September 2024](#) um eine Einschätzung zur Indossierung von IFRS 19 (*Request for endorsement advice*) gebeten.
- 10 Zusätzlich zur Beurteilung der fachlichen Übernahmekriterien bittet die Europäische Kommission EFRAG um
- eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse, in der untersucht wird, wie hoch die potenziellen Einsparungen aufgrund der reduzierten Angabevorschriften durch IFRS 19 wären und wie viele Unternehmen in der EU von IFRS 19 betroffen wären, und
 - eine Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU).
- 11 Darüber sind durch EFRAG die fachlichen Übernahmekriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU zu beurteilen, d.h. ob der neue Standard:
- die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit erfüllt, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, und
 - nicht gegen den in Artikel 4 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) festgelegten Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes zuwiderläuft und dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist.

12 EFRAG hat am 21. Mai 2025 den [Entwurf einer Indossierungsempfehlung](#) zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben veröffentlicht* und zur Konsultation gestellt (vgl. Unterlage **41_07a**).

13 Der Entwurf der Indossierungsempfehlung ist wie folgt aufgebaut:

Cover Letter	Anschreiben an die Europäische Kommission inkl. einer zusammenfassenden Einschätzung zur Übernahme von IFRS 19
Appendix 1	Darstellung der wesentlichen Änderungen durch IFRS 19
Appendix 2	Beurteilung, ob die fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung für eine Indossierung von IFRS 19 erfüllt sind
Appendix 3	Beurteilung, ob IFRS 19 für das europäische Gemeinwohl zuträglich ist, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • einer Analyse zur Interaktion der Angabevorschriften von IFRS 19 mit den Angabevorschriften der EU-Bilanzrichtlinie und • einer Analyse, wie viele Unternehmen in der EU potenziell von IFRS 19 betroffen wären (Indossierung vorausgesetzt)

14 **Appendix 2** enthält EFRAGs Beurteilung, ob die fachlichen Kriterien IAS-Verordnung für die Indossierung von IFRS 19 erfüllt sind.

15 Darin kommt EFRAG insgesamt zu dem Schluss, dass IFRS 19 die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit erfüllt, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, und eine vorsichtige Rechnungslegung gewährleistet.

16 EFRAG stellt ferner fest, dass IFRS 19 als reiner Angabestandard keine Verwerfungen im Zusammenspiel mit anderen IFRS hervorruft und dass alle erforderlichen Angaben in IFRS 19 vorgeschrieben sind. Daher kommt EFRAG zu dem Schluss, dass IFRS 19 nicht gegen den Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes (*true and fair view*) verstößt.

17 **Appendix 3** beinhaltet EFRAGs Beurteilung, ob IFRS 19 dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist.

Interaktion von IFRS 19 mit der EU-Bilanzrichtlinie

18 Wie von der Europäischen Kommission erbeten, vergleicht EFRAG zunächst die Angabevorschriften der EU-Bilanzrichtlinie mit den Angabevorschriften von IFRS 19. Eine ausführliche Analyse hatte EFRAG bereits mit ihrem Briefing [Updated EFRAG Secretariat study on compatibility of the EU Accounting Directive with IFRS 19](#) vorgelegt.

19 Hierzu hat EFRAG, die in der Bilanzrichtlinie enthaltenen Angabepflichten, daraufhin untersucht, ob diese in den vollständigen IFRS bzw. in IFRS 19 enthalten sind.

20 Zu den nicht in vollständigen IFRS, aber in der EU-Bilanzrichtlinie vorgesehen Angabevorschriften zählen:

- Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist; Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben,
- die Stelle, bei der Kopien des konsolidierten Abschlusses des obersten und des zwischengeschalteten Mutterunternehmens erhältlich sind, sowie Name und Sitz der Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden,
- Angaben zur Anwendung bestimmter Bewertungsmethoden (z.B. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert),
- den Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung,
- die Höhe der Verbindlichkeiten des Unternehmens mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
- die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten,
- die den Mitgliedern von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge,
- Angaben zu den Aktien des Unternehmens (nach Gattungen, sowie ggf. Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen oder ähnliche Wertpapiere oder Rechte),
- Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Unternehmen ist,
- das Honorar des Abschlussprüfers,
- die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen,
- Angaben, wenn eine Befreiung von der Konsolidierung, eine Befreiung für Tochterunternehmen oder eine Befreiung von der Gewinn- und Verlustrechnung in Anspruch genommen wird und
- Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen innerhalb einer Gruppe.

21 Zu den nicht in IFRS 19, aber in den vollständigen IFRS und in der EU-Bilanzrichtlinie vorgesehen Angabevorschriften zählen:

- Angaben zur Zusammensetzung der Unternehmensgruppe,
- detaillierte Informationen über Tochterunternehmen, die über nicht beherrschende Anteile verfügen, die für das berichtende Unternehmen wesentlich sind, einschließlich des Namens des Tochterunternehmens,
- Name jeder wesentlichen gemeinsamen Vereinbarung oder jedes assoziierten Unternehmens,



- Art der Beziehung des Unternehmens zu der gemeinsamen Vereinbarung oder dem assoziierten Unternehmen,
- Anteil der vom Unternehmen gehaltenen Eigentumsanteile oder Beteiligungen und, falls abweichend, der Anteil der gehaltenen Stimmrechte und
- für Einzelabschlüsse eine Liste der wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, einschließlich des Namens dieser Unternehmen und des Hauptgeschäftssitzes (und des Landes der Gründung, falls abweichend) dieser Unternehmen sowie des Anteils an den Eigentumsrechten (und des Anteils an den Stimmrechten, falls abweichend) an diesen Unternehmen.

Interaktion des Anwendungsbereichs von IFRS 19 mit der IAS-Verordnung und der EU-Bilanzrichtlinie

- 22 Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 können die EU-Mitgliedstaaten die Anwendung der IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften gestatten oder vorschreiben. Im Rahmen der Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte haben einige Mitgliedstaaten die Anwendung der IFRS auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt (z.B. Kroatien, Rumänien und die Slowakei).
- 23 Damit ein Tochterunternehmen IFRS 19 anwenden kann, muss dieses somit nicht nur die Anwendungsvoraussetzungen des Standards erfüllen (d.h. ein Tochterunternehmen sein, dass keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt), sondern auch in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein, der die Anwendung der IFRS in Einzel- und/oder Konzernabschlüssen für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften, erlaubt oder vorschreibt.
- 24 EFRAG kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften von IFRS 19 (einschließlich seines Anwendungsbereichs) nicht zu einer wesentlichen Abweichung von den in den Bilanzrichtlinie festgelegten Angabepflichten für die in Frage kommenden Unternehmen führen wird und weiterhin eine qualitativ hochwertige Rechnungslegung gewährleistet ist.

Kosten-Nutzen-Beurteilung von IFRS 19

- 25 Für die Kosten-Nutzen-Beurteilung von IFRS 19 hat EFRAG zwei Online-Befragungen durchgeführt – eine für Ersteller und eine für Nutzer von Finanzinformationen – und mehrere Einbindungsveranstaltungen mit Stakeholdergruppen aus unterschiedlichen europäischen Jurisdiktionen und Branchen sowie mit Tochterunternehmen innerhalb und außerhalb Europas organisiert.
- 26 Die Rückmeldungen, die EFRAG im Rahmen dieser Einbindungsaktivitäten erhalten hat, zeigen einen allgemeinen Konsens darüber, dass IFRS 19 ein faires Gleichgewicht zwischen den Kosten für die Ersteller und dem Informationsbedarf der Nutzer herstellt und dass eine Indossierung für europäische Unternehmen von Vorteil wäre. Darüber hinaus herrschte allgemeines Einverständnis darüber, dass der Nutzen die Kosten überwiegen würde, insbesondere angesichts der

Tatsache, dass es sich bei IFRS 19 um einen freiwilligen Standard handelt, der nur von denjenigen Unternehmen und Gruppen angewendet werden wird, für die er nachweislich von Nutzen ist.

27 EFRAG weist auch darauf hin, dass Kosten und Nutzen je nach Rechtskreis und Unternehmen unterschiedlich ausfallen werden. Die Vorteile der Vergleichbarkeit von Abschlüssen und die Kosteneinsparungen durch die Verwendung eines einheitlichen Rechnungslegungsrahmens mit reduzierten Angaben werden mit zunehmender Akzeptanz der IFRS-Rechnungslegungsstandards in Europa zunehmen.

28 Darüber hinaus hat EFRAG zur Veranschaulichung des potenziellen Nutzens die Anzahl der Unternehmen analysiert, die in der EU potenziell von IFRS 19 betroffen wären (Indossierung vorausgesetzt). Bei der Untersuchung (Datenbasis: Orbis-Datenbank) wurden:

- der Anwendungsbereich von IFRS 19 einschließlich der Definition der öffentlichen Rechenschaftspflicht und
- die Verwendung von IFRS-Rechnungslegungsstandards für Jahresabschlüsse und/oder Konzernabschlüsse, sowohl in der EU als auch außerhalb der EU

berücksichtigt.

29 Ferner hat EFRAG die jeweilige Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte in Art. 5 der IAS-Verordnung zur Anwendung der IFRS berücksichtigt.

30 Die Ergebnisse der Analyse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Number of entities potentially affected by the implementation of IFRS 19 in the EU	Without considering MS' options	Considering MS' options
Number of EU subsidiaries of EU parent entity	124 492	66 952
Number of EU subsidiaries of non-EU parent entity	6 174	3 369
Number of non-EU subsidiaries of EU parent entity	18 936	18 936
TOTAL number of subsidiaries potentially impacted by the implementation of IFRS 19 in the EU	149 602	89 257

31 EFRAG kommt insgesamt zu der Einschätzung, dass der Nutzen des mit IFRS 19 eingeführten reduzierten Rahmens an Angabevorschriften die mit seiner Umsetzung durch die in Frage kommenden Tochterunternehmen verbundenen Kosten überwiegen dürfte.

Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft, einschließlich Finanzstabilität und Wirtschaftswachstum

- 32 Um die potenziellen Auswirkungen von IFRS 19 auf die europäische Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten, hat EFRAG insb. ein Vergleich der Anforderungen von IFRS 19 mit den US-GAAP (inkl. SEC-Vorschriften) durchgeführt.
- 33 Die Analyse ergab, dass IFRS 19 sich insgesamt positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken wird, da der Aufwand der Erstellung des Anhangs für in Frage kommende Tochterunternehmen verringert wird. Auch wenn es Unterschiede im Ansatz zwischen IFRS 19 und den US-GAAP gibt, wird nicht erwartet, dass diese zu einem Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen führen, insbesondere aus den folgenden Gründen:
- Nach US-GAAP besteht zwar keine Pflicht zur Erstellung bzw. Veröffentlichung eines Einzelabschlusses. Dieser Unterschied zwischen den US-GAAP und europäischen Vorschriften besteht jedoch unabhängig von IFRS 19. Nach Ansicht von EFRAG ist zu erwarten, dass die mit IFRS 19 eingeführten Erleichterungen die Wettbewerbsposition von Tochterunternehmen, die IFRS 19 anwenden, verbessern werden.
 - Es wird erwartet, dass die reduzierten Angabepflichten nach IFRS 19 den in Frage kommenden Tochterunternehmen erhebliche Vorteile bringen werden. Darüber hinaus werden gem. der *Effects Analysis* des IASB ähnliche Rahmenwerke mit reduzierten Angabevorschriften in anderen Jurisdiktionen (z.B. in UK und Neuseeland) bereits seit Jahren in großem Umfang angewendet und haben sich dort als vorteilhaft erwiesen.
- 34 EFRAG konnte insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen, die IFRS 19 auf die europäische Wirtschaft, einschließlich der Finanzstabilität und des Wirtschaftswachstums haben könnte, feststellen.
- 35 Nach Abwägung aller relevanten Aspekte, einschließlich der Abwägung zwischen Kosten und Nutzen der Umsetzung von IFRS 19, kommt EFRAG zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von IFRS 19 dem europäischen Gemeinwohl förderlich ist.